



# Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

## Müncheberger Anzeiger

12. Jahrgang

05. August 2013

Nr. 05

### Inhalt amtlicher Teil

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 14.08.2013   | Seite 1 |
| 2. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 22. September 2013 zum 18. Deutschen Bundestag und die Direktwahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland | Seite 2 |
| 3. Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde  | Seite 3 |
| 4. Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maxseesiedlung“ der Stadt Müncheberg   | Seite 4 |
| 5. Teileinziehung der Seitenstraße im Ortsteil Eggersdorf   | Seite 5 |
| 6. Teileinziehung von Siedlungsstraßen im Ortsteil Müncheberg   | Seite 6 |

### Inhalt nichtamtlicher Teil

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnungen zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein an | Seite 6 |
| 2. Fundbüro   | Seite 6 |
| 3. Fundtiere  | Seite 7 |
| 4. Ambrosia - Gefahr im Anflug  | Seite 7 |
| 5. Zu verkaufen Grundstücke im Ortsteil Müncheberg  | Seite 8 |
| 6. Sitzungskalender   | Seite 8 |

### Amtlicher Teil

### Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 14.08.2013

Gemäß § 14 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 45. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Mittwoch, den 14. August 2013  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ort: Sitzungssaal des Rathauses,  
Rathausstr. 1, Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

#### öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Ein-

wendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 12.06.2013

- 03 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen der Bürgermeisterin
- 05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 06 Einwohnerfragestunde
- 07 Zielstellung für ein Energiekonzept der Stadt Müncheberg
- 08 Erste Gedanken zu einem Tourismuskonzept der Stadt Müncheberg
- 09 Eröffnungsbilanz der Stadt Müncheberg zum 01.01.2010
- 10 Beschlussfassung zur Entbehrlichkeit eines Grundstücks im Ortsteil Müncheberg (Vorlage wurde in der SVV am 12.06.2013 zurückgestellt)
- 11 Antrag auf teilweise Befreiung von ein-

er Festsetzung des Bebauungsplanes Märkische Siedlung für das Grundstück Florastr. 25 B

- 12 EU-Ausschreibung von Stromlieferungen

#### nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 12.06.2013
- 02 Bestätigung der Vergabe „Herbstaufforstung Stadtforst“
- 03 Bestätigung der Vergabe zum Bauvorhaben Straßenbau Ernst-Thälmann-Straße Müncheberg
- 04 Sonstiges

gez.  
Dr. Uta Barkusky  
Bürgermeisterin



## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 22. September 2013 zum 18. Deutschen Bundestag und die Direktwahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland

1. Das Wählerverzeichnis zur verbundenen Bundestags- und Landratswahl für die Stadt Müncheberg wird gemäß §§ 23 Abs. 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und 104 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der Zeit vom **2. September bis 6. September 2013** während der allgemeinen des Öffnungszeiten des **Bürger- / Wahlbüros** - Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg  

Montag - Freitag	09:00 - 12:00
Dienstag	13:00 - 18:00
Donnerstag	13:00 - 16:00

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechend des § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldereggesetzes eingetragen ist. Der Zugang zum Bürgerbüro ist barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. September bis 6. September 2013, spätestens am 6. September 2013, 12:00 Uhr bei der Stadt Müncheberg, Rathausstr. 1, Einwohnermeldeamt mündlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich bis zum **6. September 2013 für die Bundestagswahl** (§ 23 Abs. 4 BbgKWahlG i.V.m. § 104 Abs. 4 BbgKWahlV und § 22 Abs. 1 BWO [Bundeswahlordnung]) und für die **Landratswahl auch noch am 7. September 2013** (§ 24 Satz 2 BbgKWahlG i.V.m. § 104 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlV; § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV) eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags- und Landratswahl bis spätestens zum **25. August 2013** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 59, Märkisch-Oderland-Barnim II, wer einen Wahlschein für die **Landratswahl** hat, kann an dieser Wahl im Landkreis Märkisch-Oderland durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Landkreis Märkisch-Oderland oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
  - 5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag
    - 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
      - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gemäß § 23 Abs. 4 BbgKWahlG i.V.m. § 104 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlV nach § 18 Abs. 1 BWO (bis zum Freitag, 6. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 BWO (bis zum Sonnabend, 7. September 2013) versäumt hat,
      - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO entstanden ist,
      - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die **Bundestagswahl** nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **21. September 2013, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 BWO).
  - 5.2 Einen Wahlschein für die **Landratswahl** erhält auf Antrag
    - 5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - 5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
      - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum Sonnabend, 7. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 24 Satz 2
- 5.3 **Wahlscheine** für die Bundestags- und Landratswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde persönlich, schriftlich oder elektronisch - **nicht telefonisch** beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2013) gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landratswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2013) stellen.

Wer den **Antrag** für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem **weißen Wahlschein für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
  - einen amtlichen **weißlichen** Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
  - einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **hellgrünen Wahlschein für die Landratswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
  - einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel,
  - einen amtlichen **grauen** Stimmzettelumschlag,
- BbgKWahlG (bis zum Sonnabend, 7. September 2013) versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die **Landratswahl** nicht zugegangen ist, kann ihm **bis 15 Uhr am Wahltag** (22. September 2013) ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlV).



## Amtlicher Teil

**Bekanntmachung der Wahlbehörde  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für  
die Wahlen am 22. September 2013 zum 18. Deutschen Bundestag und  
die Direktwahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland**

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißlichen** Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelum-

schlag) und dem unterschriebenen weißlichen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Kreiswahlleiterin für den Landkreis Märkisch-Oderland, Seelow) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landratswahl** durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel für die Landratswahl, einen amtlichen **grauen** Stimmzettelumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem hellgrünen Stimmzettel (im verschlossenen **grauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen hellgrünen Wahlschein für die Landratswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Kreiswahlleiterin für den Landkreis Märkisch-Oderland, Seelow) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landratswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Stichwahl des Landrates am 06.10.2013  
Gemäß §§ 67 und 68 BbgKWahlG wird das Wählerverzeichnis fortgeschrieben. Wahlberechtigte Personen die
- erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind oder
  - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die erste Wahl einen Wahlschein bekommen haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein (und Briefwahlunterlagen) für die Stichwahl.

Müncheberg, den 16. Juli 2013

gez. Dr. U. Barkusky  
Wahlbehörde

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde**

1. Am **22. September 2013** finden gleichzeitig die **Wahlen** zum

**18. Deutschen Bundestag** sowie die **Direktwahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland**

statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl für die Wahl des Landrates findet am 06. Oktober 2013 statt.

Die Wahlen dauern von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Müncheberg ist für beide Wahlen in 11 Wahlbezirke eingeteilt:

Der Ortsteil Müncheberg besteht aus den Wahlbezirken 1 - 4. Die Ortsteile Eggersdorf, Hoppegarten, Hermersdorf, Jahnfelde, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz bilden je einen Wahlbezirk. **Barrierefreiheit** wird gewährleistet.

In der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 19.08.2013 bis 25.08.2013 zugesendet werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl sowie die Briefwahlvorstände für die Direktwahl des Landrates treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwähler-

ergebnisses um 15:00 Uhr in Seelow, Kreishaus, Puschkinplatz 12 zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungen sind bei der Wahl vorzuzeigen, jedoch nicht abzugeben, da sie für eine etwa notwendige Stichwahl gleichfalls Gültigkeit behalten.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Bundestagswahl eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel für die Bundestagswahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (**Erststimme**) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvor-

schläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimme**) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die **Stimmabgabe** der Wählerin oder des Wählers erfolgt **bei der Bundestagswahl** zur Abgabe der **Erststimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und

zur Abgabe der **Zweitstimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

**Blinde und sehbehinderte Wähler** haben



## Amtlicher Teil

### Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden (Tel.: 0355 22549). Diese Regelung gilt nur für die BT-Wahl, **nicht** für die Direktwahl des Landrates Märkisch-Oderland.

Der **Stimmzettel für die Wahl des Landrates** enthält die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerber. Sie haben nur **eine Stimme**, die Sie nur einmal vergeben können, indem Sie in dem neben dem Bewerber befindlichen Kreis ein Kreuz einsetzen oder auf andere Weise zweifelsfrei Ihren Willen zum Ausdruck bringen.

Als gewählt nach § 72 Absatz 2 i.V.m. § 83 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt der Bewerber, der „mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen (Anm.: des gesamten Landkreises Märkisch-Oderland) umfasst.“

Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so erfolgt am **06.10.2013 eine Stichwahl** zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. „Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der gem. § 72 Absatz 2 Satz 1 die erforderliche Mehrheit erhalten hat.“

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk und in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Bundestagswahlkreises 59 (Märkisch-Oderland-Barnim II) oder durch Briefwahl teilnehmen.

8. Wähler, die einen Wahlschein für die Direktwahl des Landrates Märkisch-Oderland haben, können im Landkreis Märkisch-Oderland durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißlichen** Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **weißen** Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Kreiswahlleiterin für den Landkreis Märkisch-Oderland, Seelow) übersenden, dass er dort spätestens am

Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landratswahl** durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel für die Landratswahl, einen amtlichen **grauen** Stimmzettelumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem **hellgrünen** Stimmzettel (im verschlossenen **grauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **hellgrünen** Wahlschein für die Landratswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Kreiswahlleiterin für den Landkreis Märkisch-Oderland, Seelow) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landratswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Müncheberg, den 16. Juli 2013

gez. Dr. U. Barkusky  
Wahlbehörde

### Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maxseesiedlung“ der Stadt Müncheberg

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr.09]) hat die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg in ihrer Sitzung am 12.06.2013 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Maxseesiedlung“ der Stadt Müncheberg beschlossen:

#### § 1 Anlass

1. Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg hat in ihrer Sitzung am 08.06.2011 mit Beschluss-Nr.179-24-2011 die Aufstel-

lung des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Maxseesiedlung“ beschlossen.

2. Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 bezeichnete Gebiet des Bebauungsplanes „Maxseesiedlung“ eine Satzung über eine Veränderungssperre erlassen, da zu befürchten ist, dass durch Veränderungen vor Eintreten der Rechtskraft des Bebauungsplanes die Umsetzung der Planungsziele und Durchführung der Planung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht würden.

3. Da das Bebauungsplanverfahren nicht innerhalb der Laufzeit der Veränderungssperre zum Abschluss gebracht werden kann, wird auf der Grundlage von § 17 Abs.1 Satz 3 BauGB eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr notwendig, da das Sicherheitsbedürfnis der Planung weiterhin besteht. Die Jahresfrist beginnt mit dem

Ablauf der rechtswirksamen Veränderungssperre.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke, die im Plangeltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Maxseesiedlung“ liegen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügtem Lageplan dargestellt. Dieser Lageplan als Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

#### § 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen



## Amтlicher Teil

### Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maxseesiedlung“ der Stadt Müncheberg

- Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit der Ausführung hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung des § 14 Absatz 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Außerkrafttreten

der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des einfachen Bebauungsplanes „Maxseesiedlung“ am 19.09.2013 in Kraft.

#### § 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Ver-

letzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Müncheberg, 17.07.2013

gez. Dr. Uta Barkusky  
Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maxseesiedlung“ der Stadt Müncheberg über eine Veränderungssperre vom 12. Juni 2013 bekannt.

Müncheberg, den 17.07.2013

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin

### Teileinziehung der Seitenstraße im Ortsteil Eggersdorf

Ankündigung zur geplanten Teileinziehung nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes ( BbgStrG )

Die Stadt Müncheberg beabsichtigt gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 ( GVBl. I Nr.15 vom 13.08.2009) im Ortsteil Eggersdorf die Seitenstraße auf einen bestimmten Nutzerkreis zu beschränken.

Die Seitenstraße im Ortsteil Eggersdorf wird für den allgemeinen öffentlichen Verkehr ab einer Gesamtmasse von 7,5 t gesperrt. Ausgenommen sind der Anlieger- und Lieferverkehr.

Die Teileinziehung der Straßen ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig und erfolgt aus Gründen der Ordnung und Sicherheit. Zur Teileinziehung hat die Stadtverordnetenversammlung am

12.06.2013 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die genannten Verkehrsflächen gehören weiterhin in die Gruppe der Gemeindestraßen. Die Teileinziehung wird im Straßenverzeichnis der Stadt Müncheberg vermerkt.

Die Absicht der Teileinziehung ist durch den Straßenbaulastträger drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG vom 28. Juli 2009 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ein Lageplan, aus welchem die Lage der zur Einziehung vorgesehenen öffentlichen Straße nochmals ersichtlich ist, liegt im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg, während der Dienstzeiten vom 05.08.2013 bis 05.11.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

#### Dienstzeiten:

Mo, Mi, Fr.	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Do	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Hinweise, Anregungen oder Einwände können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg, eingereicht werden oder können während der Auslegungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Müncheberg, den 15.07.2013

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin



## Amtlicher Teil

### Teileinziehung von Siedlungsstraßen im Ortsteil Müncheberg

Ankündigung zur geplanten Teileinziehung nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes ( BbgStrG )

Die Stadt Müncheberg beabsichtigt gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juli 2009 ( GVBl. I Nr.15 vom 13.08.2009) die Teileinziehung folgender Straßen im Siedlungsbereich des Ortsteils Müncheberg:

- Steinstraße
- Rohrstraße
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Bergstraße
- Grünstraße
- Heimstraße
- Lindenweg
- Rosenstraße
- Seestraße
- Hochstraße
- Schwarzer Weg
- Feldstraße
- Florastraße
- Gartenstraße
- Ahornring
- Waldstraße
- Ringstraße

Die betroffenen Straßen werden für den allgemeinen öffentlichen Verkehr ab einer Gesamt-

masse von 7,5 t gesperrt. Ausgenommen sind der Anlieger- und Lieferverkehr.

Die Teileinziehung der Straßen ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig und erfolgt aus Gründen der Ordnung und Sicherheit. Zur Teileinziehung hat die Stadtverordnetenversammlung am 12.06.2013 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die genannten Verkehrsflächen gehören weiterhin in die Gruppe der Gemeindestraßen. Die Teileinziehung wird im Straßenverzeichnis der Stadt Müncheberg vermerkt.

Die Absicht der Teileinziehung ist durch den Straßenbaulasträger drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG vom 28.Juli 2009 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ein Lageplan, aus welchem die Lage der zur Einziehung vorgesehenen öffentlichen Straße nochmals ersichtlich ist, liegt im Bürgerbüro

der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg, während der Dienstzeiten vom 05.08.2013 bis 05.11.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Dienstzeiten:

Mo,Mi,Fr.	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Do	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Hinweise, Anregungen oder Einwände können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg, eingereicht werden oder können während der Auslegungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Müncheberg, den 15.07.2013

gez. Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin

## Ende Amtlicher Teil

## Nichtamtlicher Teil

### Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnungen zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein an:

#### OT Müncheberg:

Hinterstr. 36, 77,02 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 1.OG  
Warmmiete ca. 533,00 €, Kautions 1.041,00 €, Einzug sofort möglich

Hinterstr. 36, 65,22 m², 2-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 1.OG  
Warmmiete ca. 449,00 €, Kautions 897,00 €, Einzug ab 01.09.2013 möglich

Hinterstr. 62, 69,22 m², 4-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, EG  
Warmmiete ca. 498,00 €, Kautions 936,00 €, Einzug sofort möglich

Hinterstr. 64, 70,10 m², 4-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 2. OG  
Warmmiete ca. 496,00 €, Kautions 948,00 €, Einzug sofort möglich

Hinterstr. 66, 48,90 m², 2-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, EG  
Warmmiete ca. 336,00 €, Kautions 660,00 €, Einzug sofort möglich

Hinterstr. 68, 59,50 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 2.OG  
Warmmiete ca. 418,00 €, Kautions 804,00 €, Einzug sofort möglich

Hinterstr. 68, 59,50 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 3.OG  
Warmmiete ca. 418,00 €, Kautions 804,00 €, Einzug sofort möglich

Rathausstr. 2, 48,47 m², 2-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, EG  
Warmmiete ca. 334,00 €, Kautions 654,00 €, Einzug sofort möglich

Rathausstr. 2 c, 59,30 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 3.OG  
Warmmiete ca. 417,00 €, Kautions 801,00 €, Einzug sofort möglich

Rathausstr. 3, 59,30 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 3.OG  
Warmmiete ca. 417,00 €, Kautions 801,00 €, Einzug sofort möglich

Rathausstr. 3 b, 59,30 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 3.OG  
Warmmiete ca. 417,00 €, Kautions 801,00 €, Einzug sofort möglich

Wollweberstr. 6, 55,20 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 2.OG  
Warmmiete ca. 399,00 €, Kautions 747,00 €, Einzug sofort möglich

Wollweberstr. 8, 65,90 m², 4-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 2.OG  
Warmmiete ca. 457,00 €, Kautions 891,00 €, Einzug sofort möglich

Für die Vergabe o. g. Wohnungen sind WBS entsprechend den Wohnungsgrößen für den 1. Förderweg erforderlich.  
Die unterschiedlichen Mietpreise werden

durch den Förderweg bestimmt.  
Eine Vergabe zwischen Redaktionsschluss und Veröffentlichung bleibt vorbehalten.

Für Rückfragen steht Ihnen in der Stadtverwaltung Müncheberg, Frau Schlingelhof, Tel.: 033 432 / 81 107, zur Verfügung.

Eichler  
Fachbereichsleiter

### Fundbüro

Entsprechend Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.93, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.94, zur Behandlung von Fundsachen wird bekannt gegeben, dass im Fundbüro der Stadt Müncheberg folgende Gegenstände abgegeben wurden:

- 1 Taschenmesser
- 1 Fahrrad
- 1 Ohrring (silber)
- div. Schlüssel und Schlüsselbunde

Die Fundgegenstände liegen im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg zur Abholung durch die Eigentümer bereit.

Eichler  
Fachbereichsleiter

## Nichtamtlicher Teil

### Fundtiere

Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 21.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 Teil II Nr. 14 vom 06.01.1994, zur Behandlung von Fundsaachen oder Fundtieren, wird entsprechend Nr. 14.2 bekannt gegeben, dass folgende Fundtiere aufgefunden und im Tierheim Wesendahl untergebracht wurden:

- 4 Katzen - aufgefunden am 14. Mai 2013 im OT Müncheberg
- 3 Katzen - aufgefunden am 18. Juni 2013 im OT Müncheberg
- 1 Katze - aufgefunden am 26. Juni 2013 im OT Müncheberg
- 1 Katze - aufgefunden am 15. Juli 2013 im OT Müncheberg

Die Stadt Müncheberg bittet den Eigentümer sich zu melden und seine Ansprüche glaubhaft geltend zu machen.

Nähere Einzelheiten können im Tierheim Wesendahl 03341 / 25147 oder in der Stadtverwaltung Müncheberg, unter der Telefonnummer 033432 / 81107, Frau Schlingelhof, erfragt werden.

Eichler  
Fachbereichsleiter

### Ambrosia - Gefahr im Anflug

Sie haben sicher auch schon aus den Medien von der Pflanze Ambrosia gehört.

Die Ambrosia artemisiifolia ist eine einjährige krautige Sommerpflanze aus der Familie der Korbblütengewächse mit invasivem Potenzial, von der eine gesundheitliche Gefahr ausgeht. Diese liegt in der starken Allergie auslösenden Wirkung ihrer Pollen. Die Ambrosiapollen sind um ein Vielfaches aggressiver als Erlen-, Birken-, oder Gräserpollen. Die invasionsartige Ausbreitung stellt eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Allgemeinheit dar. Die Keimung von Ambrosia erfolgt von März bis August. Von Juni bis Juli ist die Hauptwachstumszeit. Mit Pollenflug ist ab Mitte Juli bis zum Frost zu rechnen. Die Samenbildung erfolgt von August bis zum Einsetzen des Frostes.

Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gibt folgende Hinweise:

#### Ambrosia erkennen

Die Ambrosia ist nicht leicht zu erkennen, insbesondere wenn sie nicht blüht. Es gibt über 30 verschiedene Pflanzenarten, mit denen sie verwechselt werden kann. Am häufigsten wird Ambrosia mit dem Gemeinen Beifuß verwechselt.



#### Der Stängel der Ambrosia ist:

- im Durchmesser rund
- behaart und
- ausgefüllt und nicht hohl.

#### Das Blatt:

- ist auf der Ober- und Unterseite gleichfarbig und gestielt.
- die Blattnerven sind weißlich.

#### Die Blüte:

- An Stängel und Astspitzen sind Trauben von kleinen, gelbgrünen, glockenförmigen Blüten.
- Helle Punkte oder gelber Blütenstaub sind an den Blüten.
- Kleine blütenähnliche Organe sitzen in einigen Blattachsen der Pflanze.

#### Vorkommen und Ausbreitung

##### Am häufigsten ist Ambrosia:

- auf brach liegenden, wenig bewachsenen Flächen,
- an Straßenrändern, Autobahnen,
- auf Schuttplätzen und Baustofflagern,
- in Neubaugebieten,
- an Vogelfütterungsplätzen,
- in Kleingärten und
- auf Feldern zu finden.

Zur Verbreitung der Ambrosia-Pflanze trägt der Mensch im wesentlichen bei, z.B. durch den Transport von Erde und Humus im Bauwesen und in der Landwirtschaft, durch die Verschleppung über Fahrzeuge und landwirtschaftliche Maschinen und nicht zuletzt auf Grund von verunreinigten Futtermittel und Saatgut.

#### Ambrosia wirksam bekämpfen

Die Ausbreitung dieser Unkrautpflanze kann nur durch die aktive Mithilfe vieler Bürger eingedämmt werden.

- Sie sollte vor der Blüte beseitigt werden, um Pollen- und Samenbildung zu verhindern.
- Kleinere Bestände können durch Ausreißen der Pflanze mit den Wurzeln entfernt werden. Das Abschneiden ist auf Grund der enormen Regenerationsfähigkeit der Ambrosia nicht effektiv.
- Entsorgen Sie die entfernten Pflanzen in einem Müllsack über die Restmülltonne.
- Bei der Entfernung ist das Tragen von Handschuhen, Körper bedeckender Kleidung und gegebenenfalls Feinstaubmaske zu empfehlen. Allergiker sollten diese Arbeiten nicht selbst durchführen.
- Große Flächen sollten möglichst tief abgemäht, die Mahd nach 3-4 Wochen wiederholt sowie das Pflanzmaterial zur sicheren Entsorgung in die Müllverbrennung gegeben werden. Der örtliche Entsorgungsträger berät Sie.

- Sollen Herbizide zum Einsatz kommen, wenden Sie sich an den Pflanzenschutzdienst des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

- Bepflanzen Sie befallene Flächen nach dem Entfernen langfristig mit dichten, Boden deckenden Pflanzen, um das Keimen der noch im Boden vorhandenen Samen zu verhindern. Kurzfristig ist das Aufbringen einer Mulchschicht zu empfehlen.

- Geräumte Ambrosia-Standorte sollten längerfristig auf Wiederbefall kontrolliert werden.

- Vögel nur im Garten füttern, verwenden Sie nur ambrosiafreies Vogelfutter. Großkörniges Vogelfutter vor Gebrauch sieben (Maschenweite 4 mm) und die feinen Anteile mit dem Restmüll entsorgen.

- Vogelfutterabfälle und Käfigstreu bitte ebenfalls nur mit dem Restmüll entsorgen.

- Vogelfutter nicht zweckentfremdet als Saatgut für Schnittblumenfelder verwenden.

- Vogelfütterungsplätze sollten im Frühjahr auf Ambrosia kontrolliert werden.

#### Bestände melden

Seit 2007 gibt es das vom Bundeslandwirtschaftsministerium initiierte Aktionsprogramm Ambrosia. Es sieht vor, Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung zu ergreifen und wird vom Julius-Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, koordiniert. Die Bundesstelle beim Julius-Kühn-Institut erfasst bundesweit die Funddaten von Ambrosia unter [www.jki.bund.de/Pflanzengesundheit](http://www.jki.bund.de/Pflanzengesundheit) oder [ambrosia@jki.bund.de](mailto:ambrosia@jki.bund.de).

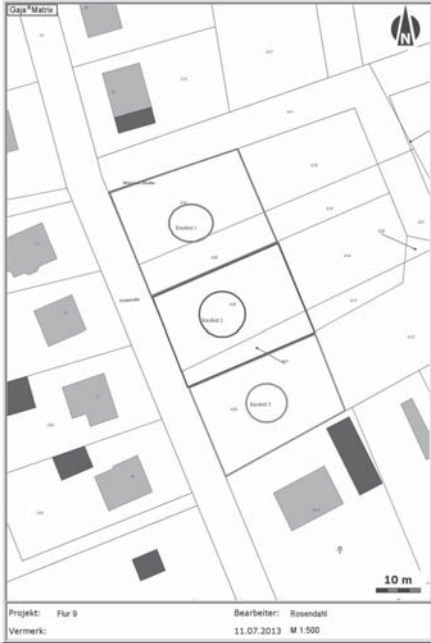
In Berlin und Brandenburg sind die Bürger und Verwaltungen aufgefordert, die Fundorte von Ambrosia-Pflanzen (möglichst mit Foto) über ein Onlineformular der Datenbank des Berlin-Brandenburger Ambrosia-Atlas vom Institut für Meteorologie der FU Berlin zu melden. Die dort eingehenden und bestätigten Fundmeldungen werden an die Bundesmeldestelle weitergeleitet. Onlinemeldung unter: [www.fu-berlin.de/ambrosia](http://www.fu-berlin.de/ambrosia). Sollten Sie nicht die Möglichkeit der Onlinemeldung haben, dann melden Sie festgestellte Bestände an die an die Stadt Müncheberg, Frau Runge, Tel. 033432 81-146 oder an das Bürgerbüro Tel. 033432 81-107.

Eichler  
Fachbereichsleiter



## Nichtamtlicher Teil

### Zu verkaufen Grundstücke im Ortsteil Müncheberg



Lageplan ohne Maßstab und verzerrt

Die Stadt Müncheberg verkauft folgende Baugrundstücke

Grundstück	Feldstraße (Baufeld 1)
Grundstücksgröße	685 m <sup>2</sup>
Flur	9
Flurstück	410 mit 472 m <sup>2</sup> und 409 mit 213 m <sup>2</sup>
Preis	30,00 EUR/m <sup>2</sup>

Grundstück	Feldstraße (Baufeld 2)
Grundstücksgröße	631 m <sup>2</sup>
Flur	9
Flurstück	408 mit 503 m <sup>2</sup> und 407 mit 128 m <sup>2</sup>
Preis	30,00 EUR/m <sup>2</sup>

Grundstück	Feldstraße (Baufeld 3)
Grundstücksgröße	588 m <sup>2</sup>
Flur	9
Flurstück	406
Preis	30,00 EUR/m <sup>2</sup>

**Bebauung**  
Alle drei Baufelder liegen in einem B-Plan-Gebiet und ermöglichen dadurch eine schnelle Bebaubarkeit. Auskünfte zu den Bedingungen des B-Plan-Gegebietes erteilt Frau Werkmeister Tel: 033432/18 111.

**Lage**  
im Bereich der Müncheberger Siedlung ca. 1000 m bis zum Stadtzentrum mit ÖPNV, ca. 2,5 km bis zum Bahnhof Müncheberg, Im Ortsteil befinden sich 5 Lebensmittel-discounter, 3 kommunale Kitas (2 Kitas und 1 Hort), 2 Kitas in freier Trägerschaft, eine Grundschule sowie die Oberschule Müncheberg.

**Erschließung**  
Energie, Wasser, Abwasser, Gas liegen im öffentlichen, unbefestigten Straßenraum

**Kontakt**  
Frau Rosendahl, 033432 / 81123,  
Rathausstraße 1 15374 Müncheberg  
Mail: britta-rosendahl@stadt-muencheberg.de

### Sitzungskalender

SVV	14.08.2013	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Hauptausschuss	10.09.2013	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend Sport und Soziales	06.08.2013	18.15 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	07.08.2013	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	08.08.2013	18.30 Uhr	Rathaussaal Müncheberg

### Impressum:

**Herausgeber:** Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81 107, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de Internet: www.stadt-muencheberg.de

**Auflage: 3.400 Stück** Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt.

Einzel Exemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

**Gestaltung, Layout:** DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg, Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

### Sprechzeiten in der Stadt Müncheberg

<u>Dienstag</u>	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
<u>Donnerstag</u>	von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/ 810 Fax: 033432/ 8 11 43  
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

### Sprechzeiten Bürgerbüro

<u>Mo bis Fr</u>	von 09.00 - 12.00 Uhr
<u>Di</u>	von 13.00 - 18.00 Uhr
<u>Do</u>	von 13.00 - 16.00 Uhr

### Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen

#### Eggersdorf

Herr Hans Domke  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30  
obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de

#### Hermersdorf

Herr Jürgen Langer  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25  
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

#### Hoppegarten-Feuerwehrrätehaus

Frau Ilse Kohn  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 999916  
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

#### Jahnsfelde - Gemeinderaum

Herr Bernd Gohlke  
nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63  
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

#### Müncheberg - Rathaus

Herr Dr. Reinhold Roth  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04  
obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de

#### Münchehofe

Herr Peer Gesper  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09  
gessi22@t-online.de

#### Obersdorf

Herr Dieter Behrendt  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 87 03  
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

#### Trebnitz - ehem. Kita

Herr Peter Buch  
nach tel. Vereinbarung: 033477/45 14  
oder 03334/ 3 85 23 - 2 46  
peter.buch@las-e.brandenburg.de

### Schiedsstelle

**Termine nach telefonischer  
Vereinbarung über Herrn Rozok  
unter: 033432/ 8 11 33**